

Zweck der Prüfung

Das Qualifikationsverfahren bezweckt die Feststellung der Handlungskompetenzen, die Voraussetzung sind, sich als „Boeger-Therapeut*in“ gemäss der EMR-Richtlinien Nummer 59 als Zusatzqualifikation zu registrieren.

1. Organisation

Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Prüfung obliegen der Schweizer Akademie für Boeger-Therapie (SAB). Die SAB legt die Prüfungskommission fest. Diese setzt sich aus minimal zwei und maximal drei Mitgliedern zusammen. Sie werden durch die Schweizer Akademie für Boeger-Therapie autorisiert.

1.1 Aufgaben der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission

- a) erlässt die Prüfungsordnung
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch
- f) entscheidet über Zulassung zur Prüfung sowie über einen etwaigen Prüfungsausschluss
- g) behandelt Anträge und Beschwerden sowie Rekurse als erste Instanz
- h) bestimmt über allfällige Prüfungen für die Anrechnung von Bildungsleistungen (AvB)

2. Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung, Kosten

2.1 Ausschreibung

Die Diplomprüfung wird mindestens 3 Monate vor Prüfungsbeginn auf der Website der SAB ausgeschrieben.

2.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- Nachweis der beruflichen medizinisch-therapeutischen Qualifikation
- Nachweis der vollständigen Teilnahme an allen Modulen BT 1 bis BT 7.2 oder 7.3
- Nachweis der Teilnahmen an zwei Instruktionstrainings BT 8 und 9
- Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto

Mit der Anmeldung anerkennt der Kandidat, die Kandidatin, die Prüfungsordnung und die geltenden Prüfungsbedingungen.

2.3 Zulassung zur Prüfung

- Nachweis einer Berufsausbildung gemäss der EMR-Richtlinie Nr. 59
- Abgeschlossene Teilnahme an den Modulen BT 1 - BT 7.2 oder 7.3 gemäss Ausbildungsbestätigung
- Teilnahmen an zwei Instruktionstrainings BT 8 und 9 gemäss Ausbildungsbestätigung

2.4 Kosten

- Die Kursgebühr beinhaltet bereits die Prüfungsgebühr. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Anmeldung zu leisten. Mit dem Zahlungseingang erhalten die Kandidierenden Zugang zum E-Learning.
- Kandidierende, die fristgerecht zurücktreten (s. Rücktritt) oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag entsprechend der AGB unter Abzug der entstandenen Kosten zurückerstattet.
- Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.
- Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt. Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung, Versicherung und sonstige Ausgaben während der Prüfung gehen zu Lasten der Kandidierenden.

3. Durchführung der Prüfung

Aufgebot:

- Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 10 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- Die Prüfung wird in Deutsch durchgeführt.
- Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 6 Wochen vor Beginn der Prüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung, sowie über die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel.

4. Rücktritt

Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Anmeldung bis 30 Tage vor Beginn der Prüfung zurückziehen. Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:

- a) Mutterschaft
- b) Krankheit und Unfall
- c) Todesfall im engeren Umfeld
- d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst

Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden. Wer aus entschuldbaren Gründen die Prüfung unterbricht, hat das Recht, nicht vollständig abgeschlossene Prüfungsteile der Prüfung fortzusetzen oder zu wiederholen. Erst nach Abschluss aller Prüfungsteile wird das Ergebnis bekannt gegeben.

5. Nichtzulassung und Ausschluss

Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Abschlüsse einreichen oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen. Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:

- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet
- b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt
- c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht

Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

6. Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

Mindestens zwei Expertinnen oder Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.

7. Abschluss

Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung.

8. Beurteilung und Notengebung

8.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Abschlussprüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Punktwerten.

8.2 Beurteilung

Die Leistungen werden mit ganzen oder halben Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4,0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig. Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

8.3 Bedingungen zum Bestehen der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn

- a) der Prüfungsteil mit mindestens der Note 4,0 bewertet wurde
- b) maximal die Noten von 2 Posten nicht unter 4,0 liegen

8.4 Wiederholung

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie zweimal wiederholen. Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde. Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

8.5 Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Boeger Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung bei der Schweizer Akademie für Boeger-Therapie Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten. Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz die SAB. Gerichtsstand ist Arbon.